

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft gibt sich gemäß § 12 Ziff. 1 der Satzung folgende Geschäftsordnung¹:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats aus.
- (2) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte fest.

§ 2 Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Regelung zur Geschlechterquote, ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Der Aufsichtsrat benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept, die er bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Anteilseignervertreter berücksichtigt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder achten darauf, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei soll die Gesellschaft sie angemessen unterstützen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte im Einklang mit den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn eines von diesen während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.
- (3) Die Wahl etwaiger weiterer Stellvertreter erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere den Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter abgegeben.

¹ In dieser Geschäftsordnung werden im Sinne von Überbegriffen lediglich die männlichen Formen verwendet. Weibliche Personen sind dabei mit umfasst.

§ 4 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt und werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- (2) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter; sie kann schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien vorgenommen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
- (4) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens 10 (zehn) Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen; über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bereiten in der Regel die Aufsichtsratssitzungen jeweils gesondert vor.
- (6) Der Aufsichtsrat berät regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 5 Berichterstattung des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat legt durch Beschluss die Berichtspflichten des Vorstands fest. Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Der Vorstand hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den in den aufgestellten Plänen vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten verlangen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch den Vorstandsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

§ 6 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt angegebenen Adresse geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht in der Einladung enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (3) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet. Solche Beschlüsse sind nachträglich durch Niederschrift zu bestätigen.
- (4) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine Stimmabgabe per Telefax oder mittels elektronischer Medien. Eine nachträgliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sie vor der Abstimmung in der Sitzung für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats binnen einer von ihm festzulegenden Frist gestattet hat.
- (5) Nimmt an einer Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teil, so ist die Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern um höchstens 4 (vier) Wochen zu vertagen, wenn nicht der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die nachträgliche Stimmabgabe gestattet. Eine erneute Vertagung des gleichen Gegenstandes ist nicht zulässig.
- (6) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn sie erneut Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 6 Abs. 3 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zur Verfügung gestellt.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet mindestens einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes einen Vermittlungsausschuss. Neben den Ausschüssen, die der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu bilden hat, kann er weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch Gesetz, diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.

- (3) Die Mitglieder des Personal-, Prüfungs- und Nominierungsausschusses werden jeweils für ihre Amtsdauer als Mitglied des Aufsichtsrats in den Ausschuss berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ausschuss ist unverzüglich eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Personalausschusses sowie des Nominierungsausschusses.
- (5) Bildet der Aufsichtsrat einen Ausschuss, der sich aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender dieses Ausschusses.
- (6) Ist nicht der Aufsichtsratsvorsitzende nach Abs. 4 oder Abs. 5 Ausschussvorsitzender, so bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann Vorstandsmitglieder sowie beratend Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, hinzuziehen.
- (8) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Personalausschuss

Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern (Gesamtbezüge im Sinne des § 87 Abs. 1 und 2 AktG) sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand vorzubereiten.
2. Im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und aufzuheben.
3. Sonstige Verträge aller Art mit Mitgliedern des Vorstands und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten und abzuschließen.
4. Die Zustimmung des Aufsichtsrats in den Fällen der §§ 89, 114 und 115 AktG, § 15 KWG sowie zu Nebentätigkeiten jeder Art von Vorstandsmitgliedern, insbesondere Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, zu erteilen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses.
2. Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung.
3. Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
4. Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Vorschlag zur Wahl eines Abschlussprüfers an die Hauptversammlung, insbesondere Abgabe einer Empfehlung sowie Einholung einer Unabhängigkeitserklärung des Prüfers, der zur Wahl als Abschlussprüfer durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden soll.

5. Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und Abschluss der Honorarvereinbarung sowie die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten.
 6. Im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung der Gesellschaft und des Konzerns nach §§ 289b, 315b HGB:
 - Vorbereitung der internen Prüfung durch den Aufsichtsrat.
 - Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Durchführung einer externen inhaltlichen Prüfung und der Auswahl eines externen Prüfers.
 - Erteilung des Prüfungsauftrags an den externen Prüfer und Abschluss der Honorarvereinbarung.
 7. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG.
 8. Überwachung der Compliance.
 9. Prüfung und Überwachung etwaiger Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern zur Vorbereitung einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats.
 10. Entscheidungen über die Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung.
 11. Entscheidungen über die Zustimmung zu Festsetzungen betreffend die Form von Aktienurkunden und Gewinnanteilscheinen gemäß § 5 der Satzung.
 12. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 14 Ziffer 3 der Satzung).
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

§ 10 Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat zu ermitteln und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden durch die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner aus ihrer Mitte berufen.

§ 11 Vermittlungsausschuss

- (1) Gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes gehören dem Vermittlungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an.
- (2) Der Vermittlungsausschuss hat dem Aufsichtsrat in den Fällen des § 31 Abs. 3 und Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorschlag für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.
- (3) § 12 Abs. 6 findet auf Abstimmungen im Vermittlungsausschuss keine Anwendung.

§ 12 Ausschusssitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel 3 (drei) Werktage nicht unterschreiten.
- (2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt angegebenen Adresse geladen wurden und mindestens drei Mitglieder, unter denen mindestens je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer ist, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht in der Einladung enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 müssen an einer Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses alle vier Mitglieder teilnehmen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Ausschussmitglieder an einer Sitzung eines Ausschusses mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
- (4) § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Abgabe von Stimmbotschaften in Ausschüssen.
- (5) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet. Solche Beschlüsse sind nachträglich durch Niederschrift zu bestätigen.
- (6) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (7) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der betreffenden Sitzung, im Fall des § 12 Abs. 5 S. 2 durch den Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet wird. Den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Vorbehaltlich § 109 Abs. 2 AktG können Aufsichtsratsmitglieder Einsicht in die Niederschrift über eine Ausschusssitzung nehmen. In Bezug auf den Nominierungsausschuss gilt § 12 Abs. 7 S. 3 und 4 nur für Anteilseignervertreter.
- (8) § 4 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 13 Präsidium

- (1) Der Aufsichtsrat kann ein Präsidium bilden, das sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern zusammensetzt.
- (2) Aufgabe des Präsidiums ist es, die Sitzungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats vorzubereiten und zu planen, soweit diese Aufgabe nicht einem Ausschuss übertragen worden ist.
- (3) Dem Präsidium können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Präsidiums.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dies gilt auch über die Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle zu diesem Zeitpunkt vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.
- (2) Wenn sich ein Mitglied des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Hilfsperson bedient, so hat es diese Person in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, an Dritte weitergeben, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten und seine Zustimmung einzuholen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, dass den Aufsichtsratsmitgliedern ausgehändigte bzw. in digitaler Form überlassene Berichte des Abschlussprüfers sowie Berichte und Planungen des Vorstands am Ende der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben bzw. zu vernichten sind.

§ 15 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen. Dies gilt insbesondere für Interessenkonflikte, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können.